



Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

28.06.2016

Vorlagen Nr.

55 /2016

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt:

Haupt- und Personalamt

Beratungsgegenstand:

Verkaufssonntag am Blausteiner Herbst 2016
Satzungsbeschluss

Beschlussantrag:

Zustimmung zur SATZUNG über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 28.06.2016

Thomas Kayser
Bürgermeister

Sachvortrag

Mit Schreiben vom 23.05.2016 teilt der Verbund der Selbständigen Blaustein e.V. (VSB e.V.) mit, dass der Blausteiner Herbst dieses Jahr am 24. / 25. September 2016 stattfindet und beantragt die Festsetzung des Verkaufssonntags auf den 25. September 2016 von 12 – 17 Uhr.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindordnung für Baden-Württemberg kann die Stadt Blaustein diesen Verkaufssonntag festlegen.

Die Katholischen Kirchengemeinden Blaustein und Herrlingen und die Evangelischen Kirchengemeinden Blaustein und Herrlingen sowie die Gewerkschaft ver.di wurden gemäß § 8 LadÖG mit Schreiben vom 23.05.2016 um Stellungnahme zur geplanten Festlegung des Verkaufssonntag gebeten.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di steht der Sonntagsöffnung im Einzelhandel skeptisch gegenüber. Es wird auf das Recht eines Normenkontrollantrags gemäß 47 Abs. 2 Satz 2 VwGO verwiesen, sofern der Gemeinderat die Satzung positiv verabschiedet.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Martin / St. Josef kann den Verkaufssonntag nicht befürworten.

Den Stellungnahmen kann entgegengehalten werden, dass der Blausteiner Herbst mit Verkaufssonntag im öffentlichen Interesse steht und sich als Großveranstaltung mit vielen Gästen von Außerhalb und hohem Identifikationswert für die Blausteiner Bürgerschaft etabliert hat.

Die Vorgaben nach § 8 des LadÖG sind erfüllt: der Verkaufssonntag findet in Blaustein nur ein Mal jährlich statt; zudem ist die Begrenzung auf fünf zusammenhängende Stunden mit der beantragten Ladenöffnung von 12 – 17 Uhr gegeben; die Hauptgottesdienstzeit ist auch nicht betroffen.



Patrizia Moll
Haupt- und Personalamt
Leiterin Fachbereich 2.4

Beteiligte Ämter: keine



Anke Jaeger
Amtsleiterin
Haupt- und Personalamt

Anlagen

SATZUNG über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 28.06.2016

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

Satzung

über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufssonntag

Im Rahmen der jährlichen Veranstaltung „Blausteiner Herbst“ am 24./25.09.2016, organisiert vom Verbund der Selbständigen Blaustein e.V. (VSB), dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den Ortsteilen Ehrenstein, Klingenstein und Herrlingen am Sonntag, den 25.09.2016 in der Zeit von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutzbestimmungen

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung
Blaustein, den 28.06.2016

Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt

Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der **Sachverhalt**, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Stadtverwaltung
Blaustein, 29.06.2016

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten:
Nr. 26 am 01.07.2016